



Institutionelles Schutzkonzept

zur Prävention sexualisierter Gewalt

im Pastoralverbund Bad Wildungen-Waldeck

Pastoralverbund
Bad Wildungen-Waldeck
Fürst-Friederich-Straße 6
34537 Bad Wildungen



Institutionelles Schutzkonzept (nach § 3 . PräVO)
für den Pastoralverbund Bad Wildungen-Waldeck

Inhaltsverzeichnis

1.	Präambel	3
2.	Vorgeschichte	4
3.	Das Präventions-Logo	5
4.	Situations- und Risikoanalyse	7
5	Basisschulung	8
5.1	Gruppen und Gremien	8
5.2	Ehrenamtliche im Kontakt mit Kindern und Jugendlichen (3 Stunden)	9
5.2.1	Persönliche Eignung	10
5.2.2	Erweitertes Führungszeugnis, Selbstverpflichtungserklärung, Verhaltenskodex	10
5.2.3	Qualitätsmanagement / Aus- und Fortbildung	11
6	Beschwerdewege, Intervention, Ansprechpartner	12
6.1	Handlungsleitfaden im Verdachtsfall	14
6.2	Maßnahmen zur Stärkung Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener	15
7	Resümee	15
8	Anlagen ¹	16
8.1.1	Verhaltenskodex	16
8.1.2	Selbstauskunftserklärung	18
8.1.3	Antrag und Einsichtnahme erweitertes Führungszeugnis	19
8.1.4	Teilnahmebescheinigung Basisschulung	21
8.2	Übersicht: Grenzverletzung – Übersicht: Straftatbestand	22
8.2.1	Handlungsleitfaden „Grenzverletzung unter Teilnehmer/innen“	25
8.2.2	Handlungsleitfaden „Vermutungsfall – jemand ist Opfer“	27
8.2.3	Handlungsleitfaden „Vermutungsfall – jemand ist Täter“	31
8.2.4	Handlungsleitfaden „Vermutungstagebuch“	32
8.2.5	Handlungsleitfaden „Checkliste zur Selbstreflexion“	33
8.2.6	Handlungsleitfaden „Dokumentationsbogen“.	35
9.	Ansprechpartner/innen im Bereich sexualisierter Gewalt	37

1 Präambel

Der Ordnung für die Erzdiözese Paderborn zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen (vom 16.09.2013) sowie den Ausführungsbestimmungen für die Erzdiözese Paderborn (vom 01.05.2014) folgend erarbeitete der Pastoralverbund Bad Wildungen-Waldeck das nachstehende „Schutzkonzept zur Prävention institutioneller sexualisierter Gewalt“.

Im weiteren Sinne begann die Vorbereitung zur Erstellung des Schutzkonzeptes 2018 mit der Beauftragung der Gemeindereferentin Sr. Marie-Andra Schulte zur Präventionsfachkraft für den Pastoralverbund Bad Wildungen-Waldeck durch den Leiter des Pastoralverbundes Herrn Pfarrer Jürgen Westhof.

Mit der Gründung des Präventionsteams begann die intensive Auseinandersetzung mit der Thematik, die Einführung ins Thema in allen Gruppen in den Gemeinden und die verpflichtende Basisschulung von drei Stunden für die entsprechenden Mitarbeiter/innen im Kinder- und Jugendbereich, sowie der Pfarrgemeinderäte und der Kirchenvorstände.

Parallel dazu bemühte sich das Präventionsteam um die Erstellung des Schutzkonzeptes.

Da es für den Personenkreis „schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener“ im Pastoralverbund keinen festen Bezugspunkt gibt, wird im weiteren Verlauf des Schutzkonzeptes verstärkt auf den Kinder- und Jugendbereich eingegangen.

Das Alten-Wohn-Pflegeheim Christkönig in Reinhardshausen in Trägerschaft der Caritas erarbeitet eigenständig sein Schutzkonzept. Ein fester Besuchskreis für Senioren ist durch die Caritas-Gruppe aktuell aus Altersgründen nicht möglich.

Mit den Kirchenvorständen der St. Liborius-Pfarrei in Bad Wildungen (21.06.2021) und der Pfarrei Maria Himmelfahrt in Waldeck (13.07.2021) wurde das Schutzkonzept zur Prävention institutioneller sexualisierter Gewalt für den Pastoralverbund Bad Wildungen-Waldeck inhaltlich diskutiert und anschließend für den Pastoralverbund in Kraft gesetzt. Damit verbunden ist die Verpflichtung des Präventionsteams, das gesamte Schutzkonzept, in Besonderheit Punkt 8.1.1 Verhaltenskodex, nach Beendigung der Corona-Schutzmaßnahmen, spätestens 2022, für den Pastoralverbund zu konkretisieren. Dies soll geschehen in Verbindung mit den Teilnehmer/Innen der verpflichtenden Basisschulung/Vertiefungsschulung für alle, die in ihrem Einsatz im Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen.

Für diesen Personenkreis ist die verpflichtende Basisschulung/Vertiefungsschulung spätestens für Herbst 2022 geplant.

Das Schutzkonzept erlangt damit umgehend seine Gültigkeit.

Bad Wildungen, den _____

Datum

Pfarrer Jürgen Westhof

1. Vorsitzender KV St. Liborius

1. Vorsitzender KV Maria Himmelfahrt

2 Vorgeschichte

Anfang des Jahres 2018 startete eine Projektgruppe von 2 Frauen und 2 Männern aus beiden Pfarrgemeinden unter der Leitung der Gemeindeferentin und Präventionsbeauftragten Schwester Marie-Andra Schulte mit der Einarbeitung in die Thematik „Prävention institutioneller sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen und schutzbedürftiger Erwachsener“ im Rahmen unserer Kirchengemeinden Maria Himmelfahrt, Waldeck, und St. Liborius, Bad Wildungen.

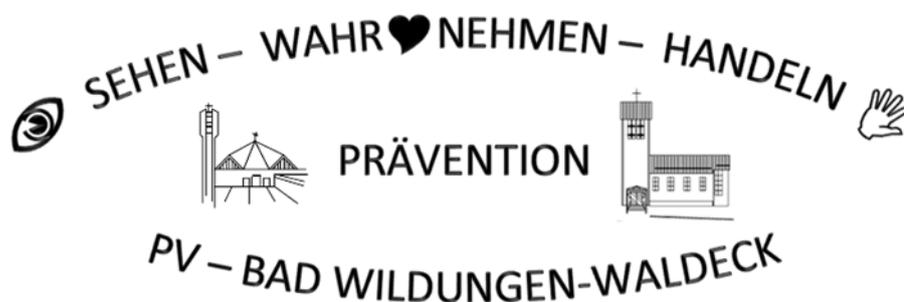
Die Mitglieder der Projektgruppe waren bewusst aus beiden Pfarrgemeinden gewählt, zudem aus unterschiedlichen Berufs- und Ehrenamtskontexten.

- Gisela Albrecht** – Sachsenhausen, Lehrerin
Ehrenamt: - ökumenischer Arbeitskreis, Aktion Sternsinger u.a.
- Siegfried Eichner** – Bad Wildungen, Lehrer
Ehrenamt: - Früher Jugendarbeit
- Gregor Klimek** – Bad Wildungen, Physiotherapeut
Ehrenamt: - Aktion Sternsinger, angedacht: Kommunionhelfer
- Heike Michel** – Waldeck, Medizinische Fachangestellte
Ehrenamt: - Frauentreff, Familienaktionen,
Lektorin u. Kommunionhelferin, Einsatz: Krankenkommunion

Die Erarbeitung des Schutzkonzeptes erfolgte in prozesshaften Schritten:

- Qualifikation der Präventionsfachkraft und Einführung des Präventionsteams in die Thematik institutioneller sexualisierter Gewalt
- Erarbeitung einer Situations- und Risikoanalyse für den Pastoralverbund Bad Wildungen-Waldeck
- Entwicklung des Präventionslogos als Handlungskonzept
- Schulung aller gemeindlicher Gruppen und Gremien des Pastoralverbundes (je 1-2 Stunden)
- Qualifikation der Präventionsfachkraft zur Schulungsreferentin im Bereich Prävention
- Basisschulung (3 Stunden) für ehrenamtliche Mitarbeiter/innen im Kontakt mit Kindern und Jugendlichen (insgesamt drei Veranstaltungen)
- Erstellen eines ersten Entwurfes des Schutzkonzeptes
- Endredaktion des Schutzkonzeptes durch das Präventionsteam
- Inkraftsetzung des Schutzkonzeptes durch die Kirchenvorstände

3 Das Präventions-Logo des PV Bad Wildungen-Waldeck



Mit unserem Logo  ist ausgedrückt, dass uns im Miteinander eine „Kultur der Achtsamkeit“ wichtig ist.

Das Wohl der uns anvertrauten Menschen ist uns eine christliche Verpflichtung und grundlegendes Anliegen allen Handelns. Wir möchten den anderen sehen mit den Augen, aber auch wahr-nehmen mit dem Herzen. Für wahr-nehmen, im Sinne von für wahr halten, möchten wir – im Zusammenhang mit der Thematik sexueller Gewalt – auch das, was uns Kinder in ihrer Not anvertrauen, sei es direkt ausgesprochen oder zwischen den Zeilen ausgedrückt. Bei uns soll kein Kind erst beim 7. Versuch Gehör finden. Unser Handeln soll ein aktives, aber besonnenes Handeln sein, entsprechend der angefügten Handlungsleitfaden (s. Anlagen 8.2.1 – 8.2.7).

Für Kinder und Jugendliche soll das Leben in unseren Pfarrgemeinden, die Teilnahme an den verschiedenen Veranstaltungen oder das Mitagieren in den verschiedensten Bereichen zu einem positiven und nachhaltigen Erleben werden. Bewusst sind beide Pfarrkirchen, St. Liborius in Bad Wildungen und Maria Himmelfahrt in Waldeck, in die Gesamtheit des Logos aufgenommen.

Die jeweilige Pfarrgemeinde soll ein Raum, ein Schutzraum sein, in dem Kinder und Jugendliche ein sinnerfülltes christliches Leben kennen- und leben lernen dürfen. Dazu gehören Aspekte wie Nähe und Distanz, Sprache und Wortwahl, angemessener Körperkontakt und der Schutz der Intimsphäre in Wort, Bild und Tat. Zudem gehören für uns der richtige Umgang mit Konflikten jeder Art, das Verhalten bei Regelverstößen und der richtige Umgang mit Medien dazu.

Die Begriffe **sehen – wahr-nehmen – handeln** deuten wir im Zusammenhang des Institutionellen Schutzkonzeptes für unseren Pastoralverbund wie folgt:

Sehen

hinsehen, nicht wegschauen, nichts verheimlichen, verharmlosen oder vertuschen
möglichst gemeinsam sehen
sich in die Karten sehen lassen

das heißt:

- offene Teamarbeit
- eine Kultur der Achtsamkeit leben
- Einführungsgespräch mit neuen Mitarbeiter/innen
- Selbstverpflichtungserklärung abgeben
- Führungszeugnis zur Einsicht vorlegen

wahr nehmen

Gesehenes muss eingeschätzt, eingeordnet werden,
dazu ist Wissen und Sensibilisierung Voraussetzung

das heißt:

- Gespräche mit allen betroffenen Gruppen und Gruppenleiter/innen
- Fortbildung
- zeitlich abgestimmte Schulungen für Gemeindemitglieder je nach Aufgabe

das heißt auch:

- im Ernstfall Zwischentöne wahrnehmen können
- für-wahr-nehmen (= für wahr halten), was ein Kind mir anvertraut
- in Ruhe abwägen, beobachten

handeln

Verhaltenscodex entwickeln und einhalten
Beobachtungen und Hinweise besonnen werten, dokumentieren
Ansprechpartner kennen und kontaktieren
Beratungs- und Beschwerdewege kennen und einhalten
sich beraten lassen
in allen Situationen Ruhe bewahren und besonnen agieren

das heißt:

- Vorgehensweisen kennen
- Dokumentationsvorlagen (8.2.1 - 8.2.7) einsetzen können
- Ansprechpartner auswählen
- Informationen weiterleiten
- an der richtigen Stelle reden – sonst schweigen

4 Situations- und Risikoanalyse

Wo sind die Gefahrenpotenziale und möglichen Gelegenheitsstrukturen in unserem Pastoralverbund?

In einer ersten Bestandsaufnahme wurden die Zielgruppen, die bestehenden Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse (Altersunterschiede, hierarchische Strukturen, Rollen, Zuständigkeiten, soziale Abhängigkeiten, Vertrauensverhältnisse, etc.) in den Blick genommen und auf Risiken bzw. Schwachstellen überprüft.

In den Gemeinden sind Kinder und Jugendliche an vielen Orten zu finden:

- in der Vorbereitung zur Erstkommunion und zur Firmung
- im liturgischen Bereich in der Sakristei und im Gottesdienst
(Kinderkirche, Vorbereitung Familiengottesdienste, Messdiener/innen)
- in der Ausübung kirchlichen Brauchtums
(Aktion Sternsinger, Familienkreuzweg, Martinsumzug, Nikolausfeier u. ä.)
- im Freizeitbereich der Messdiener, Familienaktionen durch Frauentreff,
- der Kinder- und Jugendgruppe „Le Jeunes de St. Libori“

Erwachsene sind engagiert im liturgischen Bereich als Lektoren und Kommunionhelfer und in der Vorbereitung und Durchführung von Andachten verschiedenster Art, in Bad Wildungen zudem als Leiter/innen von Wort-Gottes-Feiern und im Kirchenchor.

Der Frauentreff in Bad Wildungen bietet verschiedene Aktionen für Familien an, die Caritasgruppe setzt sich für notleidende Menschen in unseren Pfarreien ein, dies auch konfessions- und religions-übergreifend. Die üblichen Gremien sind die Pfarrgemeinderäte und die Kirchenvorstände.

Vorerfahrung mit dem Thema „sexualisierter Gewalt“ gibt es im Pastoralverbund nicht, bekannt wurden vor einigen Jahren Fälle aus der näheren Umgebung einer Pfarrei eines anderen Bistums. Diese Erfahrung führte jedoch nicht zu konkreten Überlegungen für den Bereich des Pastoralverbundes.

Grundsätzlich sehen wir in unserem Pastoralverbund, in den einzelnen Gemeinden, kein Gefahrenpotential, da die Nutzung der Räumlichkeiten durch die vorhandenen Gruppen und Gremien sehr überschaubar ist. Wir sind uns aber bewusst, dass gerade darin die Gefahr liegen kann. Während der Pflichtbasisschulungen der Aktiven im Kinder- und Jugendbereich wurde dieser Punkt aufgrund der Praxiserfahrung durch mögliche Gefährdungsmomente ergänzt (s. 5.2 - S 9).

Bis zur Erstellung des Schutzkonzeptes gab es für den Pastoralverbund keine verbindlichen Regeln für den angemessenen Umgang mit Nähe und Distanz, auch keine verbindlichen Verhaltensweisen bei Vermutung bzw. Kenntnis von sexualisierter Gewalt. Allgemein ist aber davon auszugehen, dass alle, die sich in unseren Kirchengemeinden engagieren, sich an die Grundregeln des normalen Miteinanders und an die normativen Anstandsregeln halten.

5 Basisschulung

5.1 Gruppen und Gremien

Zu Beginn der Erarbeitung des Schutzkonzeptes wurde vom Präventionsteam bewusst die gesamte Gemeinde, d. h. alle Personen der Gruppen und Gremien, zur Auseinandersetzung mit dem Thema herausgefordert. Erwartungsgemäß fand dies nicht immer Verständnis, vielfach erlebte das Team Gleichgültigkeit oder sogar offene Ablehnung.

Gerade deshalb und gemessen an der Brisanz des Themas und seiner negativen Auswirkung im Schadensfall, hat das Team an den Schulungen aller Gruppen und Gremien festgehalten.

Eine Vertiefungsveranstaltung ist in einem Abstand von 5 Jahren in Erwägung gezogen.

In folgenden Gruppen gab die Gemeindereferentin und Präventionsfachkraft Sr. Marie-Andra Schulte eine grundlegende Einführung in die Thematik (mindestens 2 Stunden):

In Bad Wildungen:

- Café-60-Plus (Seniorenachmittag)
- Caritas-Konferenz
- Frauentreff
- Kirchenchor

Inhalte der Schulungen waren:

- Erklärung zum Ablauf, Klärung erster Fragen, Hinweis Ampelkärtchen
- Impuls: Geschichte von Jule – am Beispiel einer Büroklammer
- Grundlegende Informationen zum Thema
- Erklärung des Präventionslogo des PV
- Informationsfilm des Bistums
- Diskussion und Austausch
- Info zur Situations- und Risikoanalyse
- Vertiefungsfilm: Das merk ich am Herz
- Deliktkreislauf / Täter-Opfer-Kreislauf
- Wimmelbild: Pfarrgemeinde
- Straftatbestände im Überblick

Selbstverständlich konnten in einem Zeitraum von zwei Stunden nicht alle Punkte in allen Gruppen ausführlich angesprochen werden.

Vielfach war bei den Teilnehmer/innen die Unsicherheit beim eigenen Umgang mit dem Thema zu spüren, aber auch der Wunsch nach grundlegendem Wissen. Klar definierte Zuständigkeiten, klare Handlungsanweisungen und Kommunikationswege bei Verdachtsfällen oder Vorfällen sexualisierter Gewalt waren bisher nicht bekannt.

Zukünftig schafft in diesen Fragen das Schutzkonzept Klarheit.

5.2 Ehrenamtliche im Kontext mit Kindern und Jugendlichen (3 Stunden Pflichtschulung)

Aufgrund der Qualifikation der Präventionsfachkraft zur Schulungsreferentin konnte in den anschließenden Wochen die verpflichtende Basisschulung der Ehrenamtlichen, deren Tätigkeit im Kontakt mit Kindern und Jugendlichen steht, von der Gemeindefreferentin des Pastoralverbundes, Sr. Marie-Andra Schulte, durchgeführt werden. Diese Schulung umfasste den verpflichteten Zeitrahmen von 3 Stunden.

Für diese Pflicht-Basisschulung standen 3 Termine zur Auswahl.

Eingeladen wurden:

- Kirchenvorstände von Bad Wildungen und Waldeck
- Pfarrgemeinderäte von Bad Wildungen und Waldeck
- Ehrenamtliche Mitarbeiter/innen im liturgischen Bereich
(Küster, Lektoren, Kommunionhelfer, Wort-Gottes-Feier-Leiterinnen, Organisten)
- Ehrenamtliche Mitarbeiter/innen im Freizeitbereich
(Verantwortliche Erwachsene bei Messdieneraktionen, Verantwortliche einer Jugendgruppe)
- Katechet/innen in der Kommunionvorbereitung und im Rahmen der Vorbereitung auf das Sakrament der Firmung

Bei allen drei Veranstaltungen der pflichtmäßigen Basisschulung wurde sich intensiv mit dem Täter-Opfer-Kreislauf auseinandergesetzt und das Leben in unseren Pfarrgemeinden erneut auf mögliche Gefährdungsmomente hin überprüft und im Blick auf die Situations- und Risikoanalyse ergänzt.

Gefahrenmomente könnten sein

- die verwinkelten und unübersichtlichen Räumlichkeiten im Untergeschoss des Gemeindehauses in St. Liborius
- ein dort sich befindender dauerhaft abgeschlossener Gruppenraum
- eine unübersichtliche und nicht nachprüfbar private Schlüsselweitergabe für das Gemeindehaus in St. Liborius durch Personen, die offiziell, durch eine im Pfarrbüro hinterlegte Unterschrift, einen Schlüssel verwalten

Hier wurden konkrete Handlungsschritte überlegt, die im Verhaltenskodex berücksichtigt worden sind (s. Punkt 5.2.2).

Beim Täter-Opfer-Kreislauf, wurden vor allem die sozialen und emotionalen Abhängigkeitsverhältnisse, denen Kinder und Jugendliche im institutionellen Kontext ausgesetzt sind, in den Blick genommen. Gefährdungsmomente sind vor allem in Situationen zu finden, in denen zwei bestimmte Personen sich regelmäßig und häufig alleine treffen. Aber auch Spaßmomente, Freizeit- und Spielsituationen und besondere Vertrauensmomente können eine Gefährdung darstellen.

Grundsätzlich gilt, dass für das Thema sexualisierte Gewalt in allen Lebensbereichen umfassend informiert werden muss.

Für unseren Pastoralverbund sind Ansprechpartner und Kommunikationswege klar benannt und im Schutzkonzept veröffentlicht. Verständliche Handlungsanweisungen bei Vorfällen sexualisierter Gewalt sind formuliert und können jederzeit nachgelesen werden. Klare Regeln zum Umgang miteinander müssen noch gemeinsam erarbeitet und anschließend kommuniziert werden (s. Präambel). Eine klare Positionierung muss die Basis allen Handelns sein (s. 8.1.1 - 8.1.3).

5.2.1 Persönliche Eignung

Unsere Kirchengemeinden als kirchliche Rechtsträger tragen Verantwortung dafür, dass nur Personen mit der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen betraut werden, die neben der erforderlichen fachlichen auch über die persönliche Eignung verfügen.

Aus diesem Grund wird der Träger:

In Anstellungs- oder Beauftragungsverfahren und in Gesprächen mit ehrenamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen über sein Schutzkonzept informieren und Aus- und Fortbildungen zum Thema gemäß der Vorgaben ermöglichen.

Unterstützend sollen neue Mitarbeiter durch die Präventionsfachkraft eine zweistündige Einführung in die Thematik erhalten. Diese beinhaltet:

- Grundlegende Information zum Themenbereich institutionelle sexualisierte Gewalt
- Informationen zum Verhaltenskodex und zu den Beschwerdewegen
- Einfordern entsprechender Dokumente zu 5.2.2

(Unterschrift zum Verhaltenskodex, Selbstverpflichtungserklärung;
Einsichtnahme in erweitertes Führungszeugnis)

5.2.2 Erweitertes Führungszeugnis, Selbstverpflichtungserklärung und Verhaltenskodex

Wir wollen jungen Menschen in ihrer Lebenssituation den Raum bieten, in dem sie ihre Persönlichkeit, ihre Fähigkeiten und Begabungen entfalten können und in dem sie sich angenommen und sicher fühlen.

Daher akzeptieren wir keine Personen, die rechtskräftig wegen einer in § 2 Absatz 2 oder 3 PräVO genannten Straftat verurteilt sind. Hauptberuflich eingesetzte Personen und ehrenamtliche Mitarbeiter/innen, die entweder regelmäßig mit Kindern und Jugendlichen arbeiten oder Veranstaltungen mit Übernachtung begleiten, werden verpflichtet, bei der Einstellung oder der Übernahme eines Ehrenamtes ein erweitertes Führungszeugnis in

Abständen von 5 Jahren vorzulegen und einmalig eine Selbstverpflichtungserklärung abzugeben (s. Anlage 5.2.2).

Sollte in Zukunft ein Verfahren wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung (Abschnitt 13, Strafgesetzbuch) eingeleitet werden, verpflichtet sich der/die Unterzeichnende, dies dem Rechtsträger in Person des leitenden Pfarrers des Pastoralverbundes und der Präventionsfachkraft unverzüglich mitzuteilen.

Die Selbstverpflichtungserklärung wird nach den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen verwaltet und aufbewahrt. Die Sorgfaltspflicht obliegt der Präventionsfachkraft.

Der Verhaltenskodex ist eine verbindliche Vereinbarung in den Gemeinden des Pastoralverbundes. Er bietet eine Orientierung für ein adäquates Verhalten, zeigt gemeinsame Überzeugungen, Werte und Regeln. Der Verhaltenskodex ist ein wesentliches Instrument zur Entwicklung und Verankerung der sog. „Kultur der Achtsamkeit“ und liefert Sicherheit und Orientierung in sensiblen Situationen und Bereichen.

Durch die persönliche Unterschrift wird der Verhaltenskodex (s. 8.1.1) im Rahmen der Tätigkeit im Pastoralverbund anerkannt und gleichzeitig seine Umsetzung zugesichert.

5.2.3 Qualitätsmanagement / Aus- und Fortbildung

Um Kindern und Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen in unseren Gemeinden einen sicheren Ort geben zu können, müssen alle Personen, die in unserer Pfarrei aktiv sind, für das Thema sexualisierte Gewalt sensibilisiert sein. Handlungsoptionen sollen bekannt sein und können im Schutzkonzept jederzeit nachgelesen werden.

Das Schutzkonzept soll im Abstand von 5 Jahren evaluiert und weiterentwickelt werden. Insbesondere soll Fortbildungsbedarf ermittelt und entsprechend gehandelt werden. Regelmäßige Schulungen und Fortbildungen sollten angeboten werden.

Aus- und Fortbildung

Die Präventionsfachkraft ist mit dem Präventionsteam verantwortlich, dass in Abständen von 5 Jahren Schulungen im Pastoralverbund zur Thematik stattfinden. Die Teilnahme der Aktiven im Kontakt mit Kindern und Jugendlichen ist verpflichtend und muss mit der persönlichen Unterschrift auf einer Teilnahmeliste bei einer möglichen Überprüfung belegt werden können.

Personen, die nicht bereit sind, an der verpflichtenden Basisschulung von 3 Stunden teilzunehmen, können in unserem Pastoralverbund nicht im Kontakt mit Kindern und Jugendlichen tätig werden – weder in Festanstellung noch im Ehrenamt. Verantwortlich hierfür zeigen sich die Kirchenvorstände.

Alle ehrenamtlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit im Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen, erhalten eine Broschüre mit den wichtigsten Grundinformationen zur Thematik.

Inhaltliche Schwerpunkte einer Vertiefungsveranstaltung sind:

- rechtliches und fachliches (Basis-)Wissen zum Thema Kindeswohlgefährdung, speziell zu sexualisierter Gewalt
- mögliche Gefährdungsmomente und Hinweise zu begünstigenden Situationen für sexualisierte Gewalt
- Bedeutung von Macht bei der Ausübung von sexualisierter Gewalt
- Bedeutung von reflektiertem, fachlich adäquatem, respektvollem und wertschätzendem Verhalten gegenüber Schutzbefohlenen
- Informationen zu institutionellen Präventionsmaßnahmen
- Informationen zu kompetentem Handeln bei Übergriffen, Verdachtsfällen und Grenzverletzungen
- Kenntnisse zu Unterstützungs- und Beratungsmöglichkeiten

Analog der Vorgehensweise bei den Führungszeugnissen erfolgt die Dokumentation und Nachweisung der Auffrischungsschulung über die Präventionsfachkraft.

6 Beschwerdewege, Intervention, Ansprechpartner vor Ort

Grundsätzlich sollten alle Verantwortlichen in den verschiedenen Gruppen und Gremien unseres Pastoralverbundes offen sein und sensibel reagieren können bei möglichen Beschwerden im Bereich Grenzverletzung oder zur Thematik sexualisierter Gewalt für ihren konkreten Einsatzbereich.

Als Erstkontakt für alle Personen, die zu dieser Thematik eine Beobachtung gemacht haben, Informationen oder Fragen haben, stehen zur Verfügung:

- die Gemeindereferentin und Präventionsfachkraft:

Sr. Marie-Andra Schulte – Tel.: 05621 961970 oder E-Mail: sr.marie-andra@freenet.de

- Mitglied des Präventionsteams

Siegfried Eichner – Tel.: 05621 9049769 oder E-Mail: s_eichner@yahoo.de

- der Leiter des Pastoralverbundes:

Pfarrer Jürgen Westhof – Tel.: 05621 3888 oder E-Mail: j.westhof@web.de

- aus dem Fachbereich Medizin:

Dr. Anneli Freitag-Schickram – Tel. Gemeinschaftspraxis: 05621 4551, Brunnenallee 8 und

Dr. Peter Schickram – Tel. Gemeinschaftspraxis: 05621 4551, Brunnenallee 8

Schweigepflicht und sensibler Umgang mit allen Informationen und Fragestellungen ist selbstverständlich und verpflichtend.

Weitere Ansprechpartner/Organisationen auf Gemeinde- oder Bistumsebene sind in Anlage 9 aufgeführt. Zudem sind in der Anlage 8.1.1 – 8.1.7 Beschwerde- und Interventionswege für verschiedene Problembereiche aufgeführt.

In halbjährlichem Austausch der Präventionsfachkraft mit dem Präventionsteam sollen der Verhaltenskodex und Beschwerdewege thematisiert und die zur Verfügung gestellten Handlungsleitfaden überprüft werden.

Grundsätzlich sind alle Beschwerden und Verdachtsfälle im Bereich von Grenzverletzungen und sexualisierter Gewalt der Präventionsfachkraft vor Ort weiterzuleiten. Gemeinschaftlich wird dann das weitere Vorgehen bzgl. jedes Einzelfalles individuell erörtert und festgelegt, ob und welche weiteren Maßnahmen eingeleitet werden (müssen). Verhärtet sich der Verdachtsfall, wird die zuständige Präventionsbeauftragte des Erzbistums Paderborn hinzugezogen.

Gegebenenfalls müssen die Vorfälle an die Missbrauchsstelle des Erzbistums weitergeleitet werden. Das Präventionsteam ist nur für den Bereich Prävention zuständig.

Eine sexuelle Straftat muss grundsätzlich angezeigt werden. In diesem Fall ist nicht mehr das Präventionsteam begleitend zuständig, sondern die Verantwortlichen der Missbrauchsstelle des Erzbistums.

Seelsorgliches Handeln sollte selbstverständlich – in Absprache mit der zuständigen Missbrauchsstelle und der zuständigen Polizeidienststelle – möglich sein.

6.1 Handlungsleitfaden im Verdachtsfall

Die Ausführungen zu Punkt 6.2 sind entnommen: Prävention im Erzbistum Paderborn, hinsehen und schützen, zweite überarbeitete Ausgabe: Handreichung zum Thema Prävention im Erzbistum Paderborn.

Neben konkreten Handlungsleitfaden, die im Weiteren benannt werden [s. Anlage 8.2.1 – 8.2.7], sind grundsätzliche Einstellungen und Verhaltensweisen wichtig, um Kinder und Jugendliche bestmöglich zu schützen:

1. sich der eigenen Verantwortung als Mitarbeiter bewusst sein
2. Werthaltungen/Leitbild aktiv in der pädagogischen Arbeit umsetzen
3. sensibel sein für Grenzverletzungen, Übergriffe und (sexualisierte) Gewalt
4. Achten der Persönlichkeitsrechte und der Intimsphäre der Schutzbefohlenen
5. besonnenes, aber auch beherztes Eingreifen bei Grenzverletzungen jeglicher Art
6. Reflexion des eigenen Verhaltens gegenüber Schutzbefohlenen

Konkrete Handlungs- und Verhaltensempfehlungen

Eine Vermutung von sexualisierter Gewalt stellt aus vielfältigen Gründen eine besondere Herausforderung für alle Beteiligten dar. Handlungsleitfäden sollen von daher eine möglichst klare und gleichzeitig einfache Anleitung für den Umgang mit entsprechenden Krisensituationen sein. Zum Schutz von (ehrenamtlichen) Mitarbeitern, die sich im Fall einer Mitteilung oder einer Vermutung in einer emotional belastenden Situation befinden, hier zur Orientierung grundsätzliche Handlungsanweisungen.

1. Keine Weitergabe von Informationen ohne entsprechende Absprachen!

Wichtig ist bei diesem hoch sensiblen Thema eine klare und gut vereinbarte Kommunikation zum Schutz aller Beteiligten.

2. Keine Übernahme von polizeilichen Aufgaben!

Ermittlung und Strafverfolgung sind hoheitliche Aufgaben der Polizei und der Staatsanwaltschaft. Sie fallen nicht in den Zuständigkeitsbereich pädagogischer Mitarbeiter. Schutzbefohlene und deren Sorgeberechtigte benötigen von uns stattdessen ein offenes Ohr und Verständnis.

3. Keine Therapie des Opfers!

Es ist wichtig, sich unseres Auftrags bewusst zu sein. Opfer von (sexualisierter) Gewalt benötigen in vielen Fällen therapeutische Hilfe. Dies fällt nicht in unseren Zuständigkeitsbereich und sollte auch klar von unserer bisherigen Rolle gegenüber dem Schutzbefohlenen abgegrenzt werden. Durch den verantwortungsvollen Umgang mit der Offenlegung der Taten haben wir eine wichtige Aufgabe als Vertrauensperson erfüllt. Für die betroffene Person ist es wichtig, ein Stück Normalität und damit Stabilität zu erhalten. Dies kann und muss unser Auftrag sein.

6.2 Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen

In den Gemeinden des Pastoralverbundes wird präventiv gearbeitet, indem Kindern und Jugendlichen positiv und wohlwollend begegnet wird. Die Gemeinden wollen ein Ort sein, in dem Heranwachsende sich wohlfühlen, weil sie sich angenommen erleben. Kinder und Jugendliche sollen sich einbringen dürfen, so, wie sie sind, mit ihren Stärken und Schwächen, mit ihrer ganz eigenen Urwüchsigkeit, ihrer ganz persönlichen Originalität und Einzigartigkeit. Im Erleben eines achtsamen und respektvollen Umgangs miteinander können Kinder und Jugendliche lernen, sich selbst und ihre Interessen besser zu erkennen und sie schätzen zu lernen. Wir wünschen den Kindern und Jugendlichen unserer Pfarreien, dass sie die Chance nutzen, ihren Platz in der Gemeinde zu finden.

Angedacht ist ein Kinder- und Jugendtag zum Thema ‚Ich-Stärke‘, der altersgerecht auch die Thematik Grenzverletzung und sexualisierte Gewalt aufgreifen soll. Dies konnte leider noch nicht realisiert werden.

7 Resümee

Ziel all unserer Maßnahmen und Bemühungen ist es, Grenzverletzungen und sexuelle Gewalt zu verhindern. Wir wissen, dass wir als Institution Kirche einiges für den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt tun können – vorbeugend und im konkreten Verdachtsfall.

Bei allen Bemühungen, auch bei den emotional kontroversen Reaktionen gegenüber dem Thema Prävention institutioneller Gewalt, gilt:

**„Es wird notwendig sein, einen Raum
zwischen Bagatellisierung und Hysterie zu schaffen!“**

Johannes-Wilhelm Rörig,

(Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs)

8 Anlagen

8.1.1 Verhaltenskodex

Folgende Themen sind für den Pastoralverbund Bad Wildungen-Waldeck bei einer nächsten Schulungseinheit näher zu diskutieren und im Verhaltenskodex festzuschreiben. Leider wurde dieser Prozess aufgrund der 2020 ausgebrochenen Corona-Pandemie unterbrochen.

Die Grundlage folgender Ausführungen ist die:

Arbeitshilfe für Präventionsschulungen im Bereich Kinder- und Jugendschutz in den Erzbistümern Köln, Paderborn und in den Bistümern Aachen, Essen und Münster.

Sprache, Wortwahl und Kleidung

Wie Menschen sich präsentieren und miteinander mit Worten, Gesten und Kleidung in Kontakt treten, wird unterschiedlich aufgenommen. Ein wertschätzender Umgang miteinander berücksichtigt die Grenzen anderer und verlangt Achtsamkeit im Reden und Auftreten. Abfällige, verletzend und sexualisierte Sprache ist zu vermeiden. Gemeint ist damit nicht, Sexualität in der Kommunikation komplett auszublenden. Wichtig ist eine reflektierte Kommunikationskultur zu sexualitätsbezogenen Themen, um dadurch Sprachfähigkeit auch bei grenzverletzendem Verhalten zu fördern.

Für einen professionellen Umgang mit Menschen ist es sinnvoll zu besprechen, was unter angemessener Kleidung (Mitarbeitende, Jugendliche) in welchen Situationen zu verstehen ist und wie damit umgegangen wird, wenn Kinder, Jugendliche, Haupt- oder Ehrenamtliche aufgrund ihrer Kleidung unangemessen behandelt werden (z.B. durch verbale oder körperliche Grenzverletzungen).

Adäquate Gestaltung von Nähe und Distanz

In der pädagogischen, erzieherischen, pastoralen und pflegerischen Arbeit ist ein vertrauensvolles Miteinander wichtig. Ein reflektiertes Verhältnis von Nähe und Distanz, welches dem jeweiligen Auftrag und Tätigkeitsbereich entsprechen muss, ist dabei unumgänglich. Die Verantwortung für die Gestaltung von Nähe und Distanz liegt immer bei den beruflichen und ehrenamtlichen Bezugspersonen, nicht bei den betreuten Kindern und Jugendlichen.

Angemessenheit von Körperkontakten

Körperliche Berührungen können ein selbstverständlicher Ausdruck eines vertrauten Miteinanders sein. Damit sie diese positive Wirkung nicht verfehlen, müssen sie der Situation und dem Alter angemessen sein und auf Gegenseitigkeit beruhen. Das Recht von Kindern und Jugendlichen, körperliche Berührungen ablehnen zu dürfen, ist unbedingt zu berücksichtigen.

Für die Grenzachtung sind in jedem Fall die Bezugspersonen verantwortlich, auch wenn Impulse von Kindern oder Jugendlichen nach zu viel Nähe ausgehen sollten.

Beachtung der Intimsphäre

Der Schutz der Intimsphäre ist ein wesentlicher Bereich für einen grenzachtenden Umgang miteinander. Dies betrifft sowohl den körperlichen Bereich (z.B. Schlaf-, Pflege- und Duschsituationen) als auch den emotionalen Bereich (beschämende Witze und Kommentare, unangemessenes Reden über intime/sexuelle Themen, unreflektierte Spiele). Ein sensibler Umgang mit Kindern und Jugendlichen, aber auch mit sich selbst, ist erforderlich.

Zulässigkeit von Geschenken

Geschenke als Dank für ehrenamtliches Engagement oder zu bestimmten Anlässen sind Ausdruck von Wertschätzung. Achtsamkeit ist geboten, wenn sie unangemessen hoch, ohne konkreten Anlass oder heimlich erfolgen. Schnell können daraus Abhängigkeiten entstehen. Geschenke, Vergünstigungen und Bevorzugungen können zudem keine pädagogisch sinnvolle Zuwendung ersetzen. Generell sollte mit allen Zuwendungen offen und transparent umgegangen werden. Auch sollten private Geldgeschäfte (z.B. Geld leihen, etwas verkaufen) mit Mitarbeitenden und anvertrauten Kindern und Jugendlichen hinterfragt werden.

Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Digitale Medien sind alltäglicher Bestandteil der Gesellschaft. Ein unsensibler, leichtfertiger Umgang mit sozialen Netzwerken und digitalen Medien kann ebenfalls zu Grenzverletzungen und mehr führen. Auch in diesem Bereich geht es um die Beachtung gesetzlicher Regelungen und die Wahrung von Intimität. Die Rechte am eigenen Bild müssen in Pfarreien eingehalten werden.

Disziplinierungsmaßnahmen

In der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist es notwendig, Regeln für das Miteinander aufzustellen. Die wiederholte Missachtung dieser Regeln kann Konsequenzen erforderlich machen. Dabei steht das Wohl des Kindes bzw. des/ der Jugendlichen im Vordergrund.

Maßnahmen sollten angemessen und nachvollziehbar sein, im direkten Zusammenhang mit dem Regelbruch stehen und auf keinen Fall in irgendeiner Weise selbst grenzverletzend, beschämend oder entwürdigend sein.

Ergänzung für den Pastoralverbund Bad Wildungen-Waldeck

Die unter 5.2 ergänzend genannten Gefahrenpunkte sind bei der Überarbeitung und Konkretisierung des Verhaltenskodex für den Pastoralverbund Bad Wildungen-Waldeck besonders zu berücksichtigen:

- Gruppenräume sind grundsätzlich nicht abzuschließen
- Richtlinien zur „informellen Schlüsselweitergabe“ sind zu erstellen und bekanntzumachen
- Personen, die außerhalb des PV an einer pflichtmäßigen Basis- oder Vertiefungsschulung teilnehmen, müssen zusätzlich ein einstündiges Gespräch mit der Präventionskraft zum Verhaltenskodex und zu den Handlungsleitfaden führen.

 Sehen – wahr  nehmen – handeln 
 Prävention im PV Bad Wildungen-Waldeck

Selbstauskunftserklärung

„Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt
 an Minderjährigen und schutz- oder hilfsbedürftigen Erwachsenen
 (Präventionsordnung) im Erzbistum Paderborn“

Name, Vorname

Geburtsdatum

Tätigkeit

Rechtsträger

Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt¹ rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist.

Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meinem Dienstvorgesetzten bzw. der Person, die mich zu meiner Tätigkeit beauftragt hat, umgehend mitzuteilen.

Ort, Datum

Unterschrift

¹§§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Absatz 3, sowie §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236



8.1.3 Antrag: Erweitertes Führungszeugnis

Antrag für ein erweitertes Führungszeugnis (EFZ)

Geltungsbereich für alle Personen, die direkten Kontakt zu Kindern, Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen innerhalb ihrer hauptamtlichen Tätigkeit haben oder in diesem Bereich ehrenamtlich tätig sind.

Entsprechend dem Bundeskinderschutzgesetz und des Bundesteilhabegesetzes ist zu überprüfen ob ein Eintrag über eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Abs. 3, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs vorhanden ist.

Name und Anschrift _____
als Arbeitgeber bzw. Träger der ehrenamtlichen Tätigkeit, bestätigt hiermit, dass

Frau/Herr _____ geb. am _____
Vor- und Nachname der/des Mitarbeitenden
bzw. der/des Ehrenamtlichen

Anschrift

Es wird bestätigt, dass das erweiterte Führungszeugnis benötigt wird für:

- die Prüfung der persönlichen Eignung nach § 72a Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – KJHG (für haupt- und nebenamtliche Mitarbeiter/innen bei der Betreuung von Kindern und Jugendlichen)
- die Prüfung der persönlichen Eignung nach § 75 Abs. 2 Sozialgesetzbuch (SGB XII) (für haupt- und nebenamtliche Mitarbeiter/innen bei der Betreuung von erwachsenen Menschen mit Behinderung)

ehrenamtliche Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Förderung von Kindern und Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen. Aufgrund der oben genannten Tätigkeit wird hiermit gleichzeitig die Gebührenbefreiung beantragt.

Ort, Datum

Unterschrift des Arbeitgebers bzw. des Trägers der ehrenamtlichen Tätigkeit

Dokumentation:

Einsichtnahme - Erweitertes Führungszeugnis

Geltungsbereich für alle Personen, die direkten Kontakt zu Kindern, Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen innerhalb ihrer hauptamtlichen Tätigkeit haben oder in diesem Bereich ehrenamtlich tätig sind.

Entsprechend dem Bundeskinderschutzgesetz und dem Bundesteilhabegesetz ist zu überprüfen, ob ein Eintrag über eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Abs. 3, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs vorhanden ist.

Wir weisen darauf hin, dass entsprechend § 72 a SGB VIII jede Person von einer Tätigkeit in der Kinder- und Jugendarbeit auszuschließen ist, die entsprechend der oben angeführten Paragraphen rechtskräftig verurteilt ist. Gleiches gilt entsprechend § 75 Abs. 2 SGB XII für Personen in der Betreuung von erwachsenen Menschen mit Behinderung.

Das erweiterte Führungszeugnis soll nicht älter als 3 Monate sein.

Eine erneute Einsichtnahme ist nach **fünf Jahren** vorzunehmen.

Vor- und Nachname der/des Mitarbeitenden bzw. der/des Ehrenamtlichen

Anschrift

Der/Die oben genannte Mitarbeitende bzw. Ehrenamtliche hat ein erweitertes Führungszeugnis zur Einsichtnahme vorgelegt.

Das erweiterte Führungszeugnis wurde ausgestellt am:

_____ Datum

Ein Eintrag über eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Abs. 3, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs

ist nicht vorhanden.

ist vorhanden.

Ort, Datum

Unterschrift der für die Einsichtnahme zuständigen Person des Trägers

Hiermit erkläre ich mich mit der Speicherung der oben angegebenen Daten einverstanden. Gemäß der datenschutzrechtlichen Bestimmung des § 72a (5) SGB VIII ist eine Weitergabe der Daten nicht gestattet. Das EFZ ist in meinem persönlichen Besitz geblieben.

Unterschrift der/des Mitarbeitenden bzw. der/des Ehrenamtlichen

Teilnahmebescheinigung

Herr / Frau

hat am 17. August 2019
im Pastoralverbund Bad Wildungen-Waldeck
an einer Basisschulung (6 Unterrichtsstunden)

"Prävention von sexualisierter Gewalt"

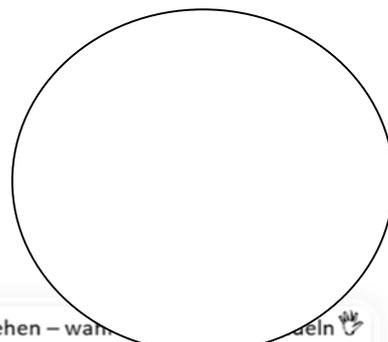
gemäß der „Ordnung zur Prävention gegen
sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und
schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen
für die Erzdiözese Paderborn (Präventionsordnung - PräVO)“
teilgenommen!

Referentin: Sr. Marie-Andra Schulte

Ort: Bad Wildungen

Datum: 17.08.2019

Pfarrer Jürgen Westhof, Pastoralverbundsleiter



8.2 Übersicht: Grenzverletzung – Übersicht: Straftatbestand

Quelle: Augen auf: hinsehen und schützen, Prävention im Erzbistum Paderborn, S. 5

Die Bandbreite sexualisierter Gewalt erstreckt sich von:

- Grenzverletzungen (beabsichtigt oder unbeabsichtigt) bis hin zu
- strafrechtlich relevanten Formen von sexuellen Übergriffen.

Grenzverletzungen

Grenzverletzungen beschreiben ein einmaliges oder maximal gelegentliches unangemessenes Verhalten, das zumindest unbeabsichtigt geschieht. Häufig geschehen solche Grenzverletzungen aufgrund von fehlender persönlicher oder fachlicher Reflexion oder weil, gerade in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, konkrete Regelungen für bestimmte Situationen nicht klar und transparent gemacht wurden.

Beispiele für Grenzverletzungen:

- Missachtung persönlicher Grenzen (z.B. tröstende Umarmung, obgleich dies dem Gegenüber unangenehm ist),
- Missachtung der Grenzen der professionellen Rolle (z.B. Gespräch über das eigene Sexualleben)
- Missachtung von Persönlichkeitsrechten (z.B. Verletzung des Rechts auf das eigene Bild durch Veröffentlichung von Bildmaterial über Handy oder im Internet),
- Missachtung der Intimsphäre (z.B. Umziehen in der Sammelumkleide eines Schwimmbades, obwohl sich ein Mädchen oder ein Junge nur in der Einzelkabine umziehen möchte).

Sexuelle Übergriffe

Sexuelle Übergriffe sind klare Hinwegsetzungen über gesellschaftliche Normen, institutionelle Regeln, fachliche Standards sowie die individuellen Grenzen und verbalen, non-verbalen oder körperlichen Widerstände der Opfer. Sie geschehen nicht zufällig oder aus Versehen.

Beispiele von sexuellen Übergriffen:

- Einstellen von sexualisierten Fotos ins Internet und sexistisches Manipulieren von Fotos (z.B. Einfügen von Portraitaufnahmen in Fotos von nackten Körpern in sexueller Pose),
- wiederholte, vermeintlich zufällige Berührungen der Brust oder der Genitalien (z.B. bei Pflegehandlungen, bei Hilfestellungen im Sport oder bei diversen Spielen),
- abwertende, sexistische Bemerkungen über die körperliche Entwicklung junger Menschen,
- sexistische Spielanleitungen (z.B. Pokern oder Flaschendreher mit Entkleiden),
- Missachtung der Grenzen der professionellen Rolle (z.B. Gespräche über das eigene Sexualleben, Aufforderungen zu Zärtlichkeiten)

Straftaten nach § 72a Absatz 1 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz)

Alle Paragraphen beziehen sich auf das Strafgesetzbuch (StGB).

§ 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht

§ 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen

§ 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen

§ 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung

§ 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses

§ 176 Sexueller Missbrauch von Kindern

§ 176a Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern

§ 176b Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge

§ 177 Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung

§ 178 Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge

§ 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger

§ 180a Ausbeutung von Prostituierten

§ 181a Zuhälterei

§ 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen

§ 183 Exhibitionistische Handlungen

§ 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses

§ 184 Verbreitung pornographischer Schriften

§ 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften

Fortsetzung: Straftatbestand

§ 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften

§ 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften

§ 184d Zugänglichmachen pornographischer Inhalte mittels Rundfunk oder Telemedien;
Abruf kinder- und jugendpornographischer Inhalte mittels Telemedien

§ 184e Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornographischer Darbietungen

§ 184f Ausübung der verbotenen Prostitution

§ 184g Jugendgefährdende Prostitution

§ 184i Sexuelle Belästigung

§ 201a Absatz 3 Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen

§ 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen

§ 232 Menschenhandel

§ 232a Zwangsprostitution

§ 232b Zwangsarbeit

§ 233 Ausbeutung der Arbeitskraft

§ 233a Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung

§ 234 Menschenraub

§ 235 Entziehung Minderjähriger

§ 236 Kinderhandel

Entnommen:

Handreichung zum Thema Prävention im Erzbistum Paderborn, hinsehen und schützen

8.2.1 Handlungsleitfaden „Grenzverletzung unter Teilnehmer/innen“

Bei (sexuellen) Grenzverletzungen unter Teilnehmenden sind Betreuungskräfte zum Handeln aufgefordert. In erster Linie geht es um den konkreten Schutz von Kindern und Jugendlichen.

Allgemeiner Handlungsleitfaden

Was tun bei verbalen oder körperlich-sexuellen Grenzverletzungen zwischen Teilnehmern/innen?

Schritt 1: Aktiv werden und gleichzeitig Ruhe bewahren!

- „Dazwischen gehen“ und Grenzverletzung unterbinden!
- Grenzverletzung und Übergriff deutlich benennen und stoppen!

Schritt 2: Situation klären.

Schritt 3: Offensiv Stellung beziehen ...

- ... gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten!

Schritt 4: Vorfall im verantwortlichen Team ansprechen.

- Abwägen, ob Aufarbeitung in der ganzen Gruppe oder einer Teilgruppe sinnvoll ist.
- Konsequenzen für die Urheber/innen beraten.
- Gegebenenfalls externe Beratung (z.B. nach § 8a/8b SGB VIII) hinzuziehen.

Schritt 5: Gegebenenfalls Träger bzw. Vorstand informieren ...

- ... und weitere Verfahrenswege beraten.

Schritt 6: Gegebenenfalls betroffene Eltern/Erziehungsberechtigte informieren

- (bei schwerwiegenden Grenzverletzungen)
- Eventuell zur Vorbereitung Kontakt zu einer Fachberatungsstelle aufnehmen.

Schritt 7: Mit der Gruppe bzw. den Teilnehmer/innen weiterarbeiten.

- Grundsätzliche Umgangsregeln überprüfen und (weiter)entwickeln.

Schritt 8: Präventionsarbeit verstärken.

- Gruppenregeln gemeinsam erarbeiten
- Beschwerdewege transparent und verständlich machen
- Regelungen zu Nähe und Distanz schaffen

Wichtig

Die strafrechtliche Verfolgung von Sexualdelikten ist gerade für die Betroffenen häufig eine große Herausforderung. Daher ist es sinnvoll, dass die Betroffenen von professionellen Beratungsstellen oder speziell geschulten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern dabei betreut werden. Es empfiehlt sich daher, dass sich nicht jeder, der von einem Fall sexualisierter Gewalt erfährt, unabgesprochen und selbstständig an die Polizei wendet, sondern zunächst den Kontakt mit den geschulten Ansprechpartnerinnen und -partnern sowie Anlaufstellen sucht. Diese werden in Absprache mit der/dem Betroffenen die möglichen weiteren rechtlichen Schritte, so wie sie bspw. die Leitlinien der Bischofskonferenz vorsehen, einleiten.

8.2.2 Handlungsleitfaden „Vermutungsfall – jemand ist Opfer“

Das Handeln in Situationen, in denen sexualisierte Gewalt vermutet wird, ist häufig belastend und anstrengend. Gleichzeitig sind Kinder und Jugendliche aber darauf angewiesen, dass wir handeln und uns um sie kümmern. Holen Sie sich als Helfer/in daher auch Unterstützung und Hilfe.

**A Was tun, bei der Vermutung,...
... ein Kind oder ein/e Jugendliche/r ist Opfer sexualisierter Gewalt?**

Schritt 1: Wahrnehmen und dokumentieren!

- Eigene Wahrnehmung ernst nehmen!
- Ruhe bewahren.
- Keine direkte Konfrontation mit dem/der vermutlichen Täter/in!
- Verhalten des betroffenen jungen Menschen beobachten!
- Keine eigenen Ermittlungen anstellen!
- Zeitnah Notizen mit Datum und Uhrzeit anfertigen

Schritt 2: Besonnen handeln!

- **Besprechen**
 - Sich mit einer Person (der gleichen Gruppe) des eigenen Vertrauens besprechen, ob die Wahrnehmungen geteilt werden.
 - Ungute Gefühle zur Sprache bringen.
- **Eigene Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren.**
- **Kontaktaufnahme Präventionsfachkraft**
 - Kontaktaufnahme und Absprache zum weiteren Vorgehen zum Wohle des jungen Menschen mit der Ansprechperson (Präventionsfachkraft) des Rechtsträgers.
 - Die Fachkraft kann über Beratungsstellen und Beschwerdewege informieren.

Schritt 3: Bei einer begründeten Vermutung ggf. weitere Fachberatung hinzuziehen.

- „Insoweit erfahrene Fachkräfte“ (Kinderschutzfachkräfte) bzw. anonyme Beratung Jugendamt und/oder Fachberatungsstellen
- Kontaktmöglichkeiten siehe Anlage 9

Schritt 4: Weiterleiten

Zuständige Person der Leitungsebene informieren (Vorgesetzte, Leitung, Vorstand, Rechtsträger und/oder Beauftragter für Fälle sexuellen Missbrauchs im Erzbistum Paderborn)

- Begründete Vermutung gegen eine/n haupt- oder ehrenamtlichen Mitarbeiter/in umgehend dem Missbrauchsbeauftragten des Erzbistums Paderborn mitteilen.
- Information an die zuständige Person der Leitungsebene.
- Verantwortlichkeiten abgeben. Die Leitung bringt entsprechende Schutzmaßnahmen auf den Weg, gibt eine Mitteilung an das örtliche Jugendamt und/oder die Strafverfolgungsbehörden, etc.

Schritt 5: Übergeben! (Entlastung Ehrenamtlicher)

Einschaltung des Jugendamtes bzw. der Strafverfolgungsbehörden durch die Leitung

B Was tun, wenn ein Kind, ein/e Jugendliche/r von sexueller Gewalt, Misshandlungen oder Vernachlässigung berichtet?

Schritt 1: Wahrnehmen und dokumentieren!

- Zuhören, Glauben schenken und Ruhe bewahren!
- Gespräch(e), Fakten und Situation(en) dokumentieren!
- Den jungen Menschen ermutigen, sich anzuvertrauen.
- Auch Berichte über kleinere Grenzverletzungen ernst nehmen.
- Grenzen, Widerstände und zwiespältige Gefühle des jungen Menschen respektieren!
- Keine logischen Erklärungen einfordern!
- Keine Suggestivfragen stellen.
- Zweifelsfrei Partei für den jungen Menschen ergreifen.
- Keinen Druck ausüben, auch keinen Lösungsdruck!
- Deutlich machen, dass Sie sich Hilfe und Unterstützung holen.
- Keine unhaltbaren Versprechen oder Zusagen abgeben!
- Keine Informationen an den/die potentielle/n Täter/in!
- Versichern, dass das Gespräch vertraulich behandelt wird und nichts ohne Absprache unternommen wird.
- Keine Entscheidungen und weiteren Schritte ohne altersgemäße Einbeziehung des jungen Menschen!

Schritt 2: Besonnen handeln!

- Eigene Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren.
- Sich selbst Hilfe holen!
- Kontaktaufnahme mit der Präventionsfachkraft und Absprache zum weiteren Vorgehen zum Wohle des jungen Menschen mit der Ansprechperson (Präventionsfachkraft) des Rechtsträgers. Diese Fachkraft kann über Beratungsstellen und Beschwerdewege informieren.

Bei begründeter Vermutung im kirchlichen Kontext gegen eine/n kirchliche/n Mitarbeiter/in oder eine/n ehrenamtlich Tätigen:

Schritt 3: Weiterleiten

Zuständige Person der Leitungsebene (Vorgesetzte, Leitung, Vorstand, Rechtsträger) und/oder Beauftragter für Fälle sexuellen Missbrauchs im Erzbistum Paderborn

Schritt 4: Bei einer begründeten Vermutung ggf. weitere Fachberatung hinzuziehen.

- Die Fachberatungsstelle schätzt das Gefährdungsrisiko ein und/oder berät bei weiteren Handlungsschritten.
- Mit ihnen können weitere Verfahrenswege geklärt werden.
- Beachtung des Opferschutzes sowie der Fürsorgepflicht gegenüber Mitarbeitenden.

„Insoweit erfahrene Fachkräfte“ (Kinderschutzfachkräfte) bzw. anonyme Beratung durch Jugendamt und/oder Fachberatungsstellen hinzuziehen

Kontaktmöglichkeiten siehe Anlage 9

Schritt 5: Übergeben! (Entlastung Ehrenamtlicher)

Einschaltung des Jugendamtes bzw. der Strafverfolgungsbehörden durch die Leitung.

Vermutungsfälle außerhalb kirchlicher Zusammenhänge

Bitte melden Sie begründete Vermutungsfälle außerhalb kirchlicher Zusammenhänge unter Beachtung des Opferschutzes dem örtlichen Jugendamt.

8.2.3 Handlungsleitfaden „Vermutungsfall – jemand ist Täter“

Schritt 1 Ruhe bewahren

Keine überstürzten Aktionen

Schritt 2 Verhalten der/des potentiellen Täterin/Täters beobachten

- Überlegen, woher die Vermutung kommt
- Notizen mit Datum und Uhrzeit anfertigen, Vermutungstagebuch nutzen

Schritt 3 Die eigenen Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren!

Schritt 4 Sich selber Hilfe holen

- Sich mit einer Person des eigenen Vertrauens oder im Team besprechen, ob die Wahrnehmungen geteilt werden
- Ungute Gefühle zur Sprache bringen und den nächsten Handlungsschritt festlegen.
- Unbedingt mit der Präventionsfachkraft Kontakt aufnehmen
- Weitere Überlegungen zur Hinzuziehung externer Fachkräfte
- Durch die Präventionsfachkraft Weitergabe der Info an die Diözesane Präventionsstelle

Zu beachten:

- Nichts auf eigene Faust unternehmen!
- Keine eigenen Ermittlungen zur Vermutung!
- Keine Konfrontation / eigene Befragung der/des vermutlichen Täterin/Täters!
- Keine eigene verhörende Befragung der/des vermutlichen Täterin/Täters!
- Keine Konfrontation der Eltern mit der Vermutung!

Vermutungsfälle außerhalb kirchlicher Zusammenhänge

Bitte melden Sie begründete Vermutungsfälle außerhalb kirchlicher Zusammenhänge unter Beachtung des Opfer- und Täterschutzes dem örtlichen Jugendamt.

8.2.4 Handlungsleitfaden „Vermutungstagebuch“

Ein Vermutungstagebuch hilft, die eigenen Gedanken zu strukturieren und festzuhalten. Es sollte eine genaue Dokumentation des Verhaltens und der Beobachtung, die zur Vermutung führt, enthalten.

Wer hat etwas beobachtet?	
Um welches Kind/welchen Jugendlichen geht es? (vorsichtig mit Namen umgehen ...)	
Gruppe	
Alter	Geschlecht
Datum	Uhrzeit?
Was wurde beobachtet – was genau erschien seltsam, beunruhigend, verdächtig? (nur Fakten!)	
Wer war involviert?	
Wie war die Gesamtsituation?	
Mit wem wurde bisher darüber gesprochen?	
Was ist als nächstes geplant?	
Sonstige Anmerkungen	

8.2.5 Handlungsleitfaden „Checkliste zur Selbstreflexion“

im Umgang mit Fehlverhalten oder bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch

Die persönliche Auseinandersetzung mit konkreten Fragen hilft, die eigenen Gedanken festzuhalten und zu strukturieren. Sollte es Ihrerseits bzw. durch die Präventionsfachkraft zu der Einschätzung kommen, dass es sich um einen Verdachtsfall handelt, ist der Dokumentationsbogen hinzuzuziehen.

Persönliche Daten des/r Betroffenen (Vorname, Alter, Geschlecht)
Name der/s verdächtigen Person /Personen / Ehren- oder Hauptamtlichen (Aus Datenschutzgründen nur Abkürzungen benutzen)
Was habe ich beobachtet? Was ist mir aufgefallen? (z.B. Andeutungen auf Fehlverhalten / Missbrauch / körperliche Symptome, verändertes Verhalten)
Habe ich den Eindruck, dass der/die Mitarbeitende / Ehrenamtliche seine/ihre professionelle Rolle klar hat? Ist das Verhältnis zwischen Nähe und Distanz zu den Kindern und Jugendlichen stimmig?
Hat mir eine andere Person Beobachtungen mitgeteilt (z.B. Andeutungen auf Fehlverhalten / Missbrauch, körperliche Symptome, verändertes Verhalten)? Welche, wann und wie (persönlich, schriftlich, anonym, über Dritte)?
Welche Informationen, Beobachtungen und/oder Aussagen von Kindern / Jugendlichen habe ich? Sammeln und Dokumentieren (Auf keinen Fall Kinder / Jugendliche befragen!!!)
Was lösen diese Beobachtungen in mir aus?

Fortsetzung: Checkliste zur Selbstreflexion

Gibt es **eine** Person des Vertrauens (innerhalb oder außerhalb der Pfarrei), mit der ich meine Beobachtungen und Gefühle austauschen kann?

Beachten: Die Person ist an die Schweigepflicht gebunden!!!

(Es kann hilfreich sein, in einem ersten Schritt auszusprechen, was Sie beschäftigt und beunruhigt und in einem zweiten Schritt eine Trennung tatsächlicher Beobachtungen und Vermutungen von Interpretationen und Phantasien vorzunehmen.)

Hat sich dadurch für mich etwas verändert? Wenn ja, was?

Welche verschiedenen Erklärungsmöglichkeiten gibt es für das Verhalten des Kindes / Jugendlichen?

Was ist meine Vermutung oder Hypothese, wie sich das Kind / der Jugendliche entwickelt, wenn alles so bleibt, wie es ist?

Welche Veränderungen wünsche ich mir für das Kind / den Jugendlichen?

Wer im Umfeld des Kindes / des Jugendlichen ist mir als unterstützend bekannt? Hat das Kind / der Jugendliche überhaupt jemanden, an den es/er sich zur Unterstützung wenden könnte?

Was ist mein nächster Schritt im Rahmen des Beschwerdeweges / Handlungsleitfadens (z. B. Kontaktaufnahme zur Präventionsfachkraft)?

8.2.6 Handlungsleitfaden „Dokumentationsbogen“

Zur Meldung an den/die Präventionsbeauftragte/n

Wer hat etwas erzählt / erlebt?	
Kontaktdaten des/der Meldenden (Namen, Alter, Gruppe, mögliche Kontaktdaten)	
Datum der Meldung	

Geht es um einen	<i>(zutreffendes bitte ankreuzen)</i>
<input type="checkbox"/> Vermutungsfall?	<input type="checkbox"/> Mitteilungsfall?

Betrifft der Fall	<i>(zutreffendes bitte ankreuzen)</i>
<input type="checkbox"/> eine interne Situation?	<input type="checkbox"/> eine externe Situation?

Um wen geht es?	
Name	Gruppe
Alter	Geschlecht

Was wurde über den Fall mitgeteilt? Was wurde wahrgenommen? Bitte nur Fakten – keine Wertung! ggfs. Vermutungstagebuch hinzufügen

Fortsetzung: Dokumentationsbogen

Was wurde bisher getan bzw. gesagt?

Wurde über die Beobachtungen/die Mitteilungen schon mit anderen Leiter/innen, Mitarbeiter/innen, dem Träger, Fachberatungsstellen, der Polizei gesprochen?	
Wenn ja, mit wem?	
Name / Institution / Funktion	

Absprache	
Wann soll wieder Kontakt aufgenommen werden?	
Ist das notwendig?	
Was soll bis dahin von wem geklärt werden?	
Wurden konkrete Schritte vereinbart?	
Wenn ja, welche?	

9 Kontaktadressen im Blick auf Prävention sexualisierter Gewalt und Kindesmissbrauch

Interne und externe Ansprechpartner bei begründeter Vermutung

Intern	Name	Telefon / E-Mail
Präventionsfachkraft	Sr. Marie-Andra Schulte	Mobil: 01626857069 sr.marie-andra@freenet.de
Präventionsteam	Siegfried Eichner	Tel.: 05621 9049769 s_eichner@yahoo.de
Leitender Pfarrer des Pastoralverbundes	Pfarrer Jürgen Westhof	Tel.: 05621 3888 j.westhof@web.de
Fachbereich Medizin	Dr. Anneli Freitag-Schickram Dr. Peter Schickram	Praxis-Tel.: 05621 4551 Brunnenallee 8
Präventionsbeauftragte - Erzbistum Paderborn	Miriam Merschbrock	Tel.: 05251 1 25-1213 miriam.merschbrock@erzbistum-paderborn.de
Bischöflicher Beauftragter für Fälle sexuellen Missbrauchs (bei Beteiligung von kirchlichen Mitarbeitern – auch ehrenamtlichen)	Gabriela Joepen Rathausplatz 12 33098 Paderborn	Mobil: 160 702 41 65 missbrauchsbeauftragte@joepenkoeneke.de
	Prof. Dr. Martin Rehborn Brüderweg 9 44135 Dortmund	Mobil: 0170 844 50 99 missbrauchsbeauftragter@rehborn.com

Ansprechpartner in Bad Wildungen und Umgebung

Einrichtung	Name	Telefon
Amt für Soziales Am Markt 1 34537 Bad Wildungen	Annette Lambertz	Tel.: 05621 701 350 Fax.: 05621 701 463 annette.lambertz@bad-wildungen.de
Jugendamt Bad Wildungen Lindenstr. 5-7 34537 Bad Wildungen	Erziehungsberatungsstelle Terminabsprache	Tel.: 05631 70 05 – 14 Tel.: 05631 70 05 – 15 Tel.: 05631 / 954 - 172
Polizei Bad Wildungen Giflitzer Str. 17 34537 Bad Wildungen	Polizei	Tel.: 05621 70 90 0
Digitales Hilfetelefon	https://www.fhf-waldeck-frankenberg.de/lautstark/	Hilfetelefon von N.I.N.A. e.V. Elterntelefon
Nummergegenkummer		Tel.: 0800 111 0550 Mo – Fr von 9.00 – 11.00 Uhr – Di u. Do von 17.00 – 19.00 Uhr

Wird ergänzt

Weiterführende Link

www.praevention-kirche.de	Informationen der Deutschen Bischofskonferenz zum Thema sexueller Missbrauch
www.katholische-eheberatung.de	Katholische Bundeskonferenz für Ehe-, Familien- und Lebensberatung. Auf diesen Seiten finden Sie bundesweit 350 Beratungsstellen mit Telefonnummern, Adresse, E-Mail und Ansprechpartnern
www.caritas-paderborn.de/ Hilfen&Einrichtungen/Erziehungshilfe	Beratungsstellen der Caritas für das Erzbistum Paderborn
www.wildwasser.de	Hilfe für von sexuellem Missbrauch Betroffene, Angehörige und Freunde
www.nina-info.de	Netzwerk und Anlaufstelle zu sexueller Gewalt
www.mfkjks.nrw.de/kinder-und-jugend/jugendamt	Stadt- und Kreisjugendämter
www.eb_erbistum-paderborn.de	Anonyme Informationen zu allen Erziehungsfragen Hilfe sowie umfangreiche Informationen erhalten
www.hilfeportalmissbrauch.de	Möglichkeit, sich regionale Beratungsstellen herauszufiltern

Wird ergänzt!